

## **Reglement Darlehenskasse der Genossenschaft Sonnenbühl**

### **1. Zweck**

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Genossenschaft erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

### **2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung**

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mitgliedern der Genossenschaft
- 2.1.2 Weiteren Personen, Firmen und Institutionen, die der Genossenschaft nahe stehen, wobei der Erwerb der Mitgliedschaft vorausgesetzt wird. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gelten die Statuten.

Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen. Auf Anfrage ist bei grösseren Beträgen der Ursprung der Gelder offen zu legen.

2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 10'000.00 betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

### **3. Einzahlungen**

3.1 Einlagen können nur durch Einzahlungen auf das Konto der Genossenschaft Sonnenbühl, IBAN CH48 0070 0113 0002 3700 4 bei der Zürcher Kantonalbank geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.

Die Einzahlung wird bestätigt. Die schriftliche Bestätigung gilt als Annahme der Einzahlung.

- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.
- 3.4 Die Höchsteinlage pro Person beträgt CHF 200'000. Die Genossenschaft kann mit Vorstandsbeschluss für höhere Beträge individuelle Darlehensverträge abschliessen.
- 3.5 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

### **4. Auszahlungen**

4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Falle eine Minimaleinlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:

- bis CHF 50'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
  - über CHF 50'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
- 4.2 Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- 4.3 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Zahlungsverbindung an die Verwaltung zu richten. Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaberin. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 50.00 beträgt.
- 4.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.5 Bei wesentlichen Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung das Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten einzuhalten ist.
- 4.6 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.
- 4.7 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf 1 Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- 4.8 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen ganz oder teilweise bis zu einer Dauer von 3 Jahren einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

## **5. Verzinsung**

- 5.1 Die Guthaben werden ab dem Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Die Verzinsung erfolgt jährlich per 31. Dezember und der Nettozins wird im Januar auf ein Bank- oder Postcheckkonto der/des Begünstigten ausbezahlt oder zum bestehenden Saldo geschlagen. Für Zinserträge über CHF 200 ist u.U. die Verrechnungssteuer geschuldet, welche vom Zins abgezogen und einbehalten wird. Solange die vorgeschriebenen Limiten nicht erreicht werden, erfolgt die Ausrichtung des Zinsbetrages ohne Abzug der Verrechnungssteuer.
- 5.3 Der Zinssatz richtet sich nach dem geltenden hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen gemäss Publikation des Bundesamts für Wohnungswesen BWO. Die Darlehen werden 1% tiefer als der gültige Referenzzinssatz, jedoch mindestens zu 1% p.a. verzinst.

## **6. Kontoauszug**

- 6.1 Im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält mindestens Angaben über den Saldo, den Bruttoszins und eine allfällig einbehaltene Verrechnungssteuer.

- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## 7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschafts-vermögen. Eine weitergehende Sicherheit, beispielsweise durch gesetzliche Einlegerprivilegien oder Grundpfand besteht für die Darlehen nicht.

## 8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/seiner ihrem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird.
- Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/-innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/-innen gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.7 Weder der Darlehensgeber noch die Genossenschaft dürfen ohne Zustimmung des andern Vertragspartners Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.
- 8.8 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-inhaberin.
- 8.9 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisions- bzw. Prüfstelle der Genossenschaft im Rahmen ihrer jährlichen eingeschränkten Revision bzw. prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.10 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.11 Sollte sich eine Bestimmung dieses Reglements ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, wird diese, wenn möglich durch eine Regelung ersetzt, die

dem wirtschaftlichen Zweck der bisherigen Bestimmung nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit und Durchsetzbarkeit.

8.12 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand ist Uster.

8.13 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 4. April 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

### **Genossenschaft Sonnenbühl**

Vorstand



Jürg Binkert  
Präsident



Andreas Widmer  
Finanzen